

derer Berücksichtigung der Sicherheitslage in dem Land weiter vorangetrieben werden kann.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit befasst."

Auf seiner 4332. Sitzung am 19. Juni 2001 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Somalia".

**Resolution 1356 (2001)  
vom 19. Juni 2001**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992 und 751 (1992) vom 24. April 1992,

*seinem Wunsch Ausdruck verleihend*, die Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in Somalia verwirklicht zu sehen,

*in Anerkennung* der laufenden Bemühungen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Gewährung humanitärer Hilfe an Somalia,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erinnert* alle Staaten an ihre Verpflichtung, die mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen einzuhalten, und fordert jeden Staat nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die volle Durchführung und Durchsetzung des Waffenembargos sicherzustellen;

2. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Schutzkleidung finden, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern und humanitären und Entwicklungshelfern sowie beigeordnetem Personal zeitweise und ausschließlich zur eigenen Verwendung nach Somalia ausgeführt wird;

3. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts finden, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, wie von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) im Voraus genehmigt;

4. *ersucht* den Ausschuss, Anträge auf Ausnahmen nach Ziffer 3 zu prüfen und darüber zu entscheiden;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 4332. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschlüsse**

Auf seiner 4392. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Äthiopiens, Belgiens, Dschibutis, Iraks, Japans, Jemens, Katars, Kenias, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Nigerias, Somalias und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2001/963)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, David Stephen, den Beauftragten des Generalsekretärs für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.